

regierung ihre Zustimmung ertheilt, ihren resp. Kammern zur Annahme zu empfehlen. Es ist das der Antrag der Ersten Kammer mit einigen Zusätzen, welche das verfassungsmäßige Recht der Stände zu wahren bestimmt sind:

„1. Die Kammer wolle ihre Zustimmung dazu aussprechen,

daß die bei der Auflösung des dormaligen Stellvertretungsfonds nach Befriedigung aller verfassungsmäßig darauf haftenden Verpflichtungen verbleibenden Restbestände mit den, dem Kriegsministerium zu Bildung eines Dienstalterszulagenfonds im Betrage von 201,550 Thlr. 17 Ngr. 6 Pf. überlassenen Restbeständen des älteren Stellvertretungsfonds zu Bildung eines Fonds vereinigt werden, dessen Bestimmung dahin geht, daß von den Zinsen desselben Zulagen von je 100 Thlr. an Unteroffiziere der königl. sächsischen Armee, welche sich nach Vollendung ihrer gesetzlichen, beziehentlich vertragsmäßig verlängerten activen Dienstzeit zu dreijährigem weiteren activen Dienste als Streitende in der königl. sächsischen Armee verpflichten, gewährt werden; behalten jedoch, sobald infolge veränderter Verhältnisse des Unteroffiziersstandes oder der Wehrverfassung das vorhandene Bedürfnis in Wegfall kommt oder anderweite Befriedigung findet, der Landesvertretung über die fernere Verwendung der betreffenden Erträgnisse verfassungsmäßigen Beschluß vor.

2. folgenden Zusatz in die Ständische Schrift beschließen:

Wir erachten für rathlich, hierbei zugleich ausdrücklich die völlige Uebereinstimmung der Ständeversammlung mit Ew. Königlichen Majestät Regierung darüber zu constatiren, daß

- a) dieser neue Stellvertretungsfond sammt dessen Reservefond;
- b) der mittels Ständischer Schrift vom 1. August 1855 gebildete Fond für Dienstalterszulagen an 201,550 Thlr. 17 Ngr. 6 Pf.;
- c) daß durch dieselbe Ständische Schrift an die Soldatenkinder-Erziehungsanstalt zu Struppen überwiesene Kapital von 30,456 Thlr. 20 Ngr., sowie
- d) die gesammten, für die Soldatenkinder-Erziehungsanstalt gestifteten Fonds, inclusive des Rittergutes Struppen;
- e) das Kapital von 17,653 Thlr. 10 Ngr., welches mittels derselben Ständischen Schrift vom 1. August 1855 zu Bildung eines Unterstützungsfonds für hilfsbedürftige Hinterlassene von Unteroffizieren dem Kriegsministerium aus den Restbeständen des älteren Stellvertretungsfonds überlassen worden ist,

speciell sächsische Landesfonds sind, welche mit dem Militärbudget des Norddeutschen Bundes in keinerlei Verbindung stehen und speciell dem Königreiche Sachsen erhalten bleiben müssen, und haben uns endlich zu dem ehrerbietigen Antrage vereinigt:

daß Ew. Königlichen Majestät Regierung diese Fonds sowohl hinsichtlich ihrer Substanz, als auch ihrer Einkünfte ohne ständische Genehmigung zu keinem anderen, als den bezeichneten Zwecken verwenden, auch über die Benutzung der Erträgnisse dieser Fonds jedem ordentlichen Landtage Rechenschaft ablegen wolle.“

Diesen Vorschlägen hat die Erste Kammer bereits ihre Zustimmung ertheilt und die zweite Deputation Ihrer Kammer empfiehlt eine gleiche Zustimmung. Ich habe im Namen der Deputation nur noch hervorzuheben, daß durch die vereinbarten Zusätze zu dem Antrage der Ersten Kammer die constitutionellen Rechte der Kammern gewahrt zu sein scheinen, die fraglichen Restbestände nicht als einfache Budgetposten zu betrachten sind und durch Annahme des Vereinigungsvorschlags mindestens das noch erreicht wird, daß noch der ältere Stellvertretungsfond der Cognition der Kammern unbestritten unterworfen wird. Sollte die Kammer den Antrag ablehnen, so würden die Zinsen der Fonds ungenützt in der Kasse liegen bleiben; tritt die Kammer demselben bei, so kommen dieselben der Entwicklung unserer vaterländischen Armee zu Gute, werden dem Zwecke zugewendet, für welchen diese Unterstützung von der Staatsregierung so dringend befürwortet wird.

Präsident Haberkorn: Begehrt hierüber Jemand das Wort? — Abg. Fahnauer!

Abg. Fahnauer: Meine Herren! Die letzten Worte, welche der Herr Referent gesagt hat, dürften nicht vollständig auf Wahrheit beruhen; denn die Zinsen des älteren Stellvertretungsfonds würde das Kriegsministerium so lange zur Verwendung bekommen, so lange nicht ein anderer Beschluß von der Kammer gefaßt worden ist; es würde sich also nur um den neuen handeln. Dieser würde allerdings Zinsen ansammeln müssen so lange, als nicht eine künftige Ständeversammlung darüber beschließt. Ich kann nicht anders, als bei allen Dem, was ich früher gesagt habe, stehen bleiben, und werde nicht Einen Groschen bewilligen dem Kriegsministerium als solchem, wenn es auch ein sächsischer Fond bleibt. Mir bleibt daher unter den obwaltenden Umständen Nichts weiter übrig, als dagegen zu stimmen.

Präsident Haberkorn: Begehrt noch Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall; ich schließe daher die Debatte und gebe dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Seiler: Ich möchte nur noch dem entgegen treten, daß mir der Herr Abg. Fahnauer eine Unrichtigkeit in meiner Auslassung nachsagt. Es kann diese Behauptung nur auf einem Mißverständnisse beruhen. Beide Fonds werden so lange ungenützt liegen müssen, so lange sich das Kriegsministerium — nach der Ansicht der De-